



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-39-029381

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und von Bagatelldelikten nicht mehr eingestellt werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die für Behörden beziehungsweise Gerichte bestehende Möglichkeit, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise Bagatelldelikten einzustellen, führe dazu, dass eine Gleichbehandlung bei der Gesetzesanwendung im Umgang mit Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht gewährleistet werde (vgl. § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG, § 153 der Strafprozessordnung – StPO). Betroffene seien der individuellen Willkür der Exekutive und der Judikative ausgesetzt. Darüber hinaus seien die Bestimmungen geeignet, sogenannte Kavaliersdelikte zu fördern, anstatt für Ordnung zu sorgen.

Aus diesem Grund sollten die §§ 47 OWiG und 153 StPO ersatzlos aufgehoben werden. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 23 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit die Aufhebung des § 47 OWiG begehrte wird, ist zunächst klarzustellen, dass diese Vorschrift den Opportunitätsgrundsatz im Ordnungswidrigkeitenverfahren regelt. Anders als im Strafverfahren, für das grundsätzlich das Legalitätsprinzip gilt (§ 152 Absatz 2 StPO), ist die Verfolgungsbehörde nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen.

Stattdessen entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Diesen Opportunitätsgrundsatz hält der Petitionsausschuss für sachlich begründet: So haben Ordnungswidrigkeiten einen geringeren Unrechtsgehalt und gefährden die Rechtsordnung weniger als Straftaten. Daher erscheint eine flexible Handhabung angemessen, um dem unterschiedlichen Schweregrad der Verstöße Rechnung zu tragen. Das pflichtgemäße Ermessen der Behörden stellt überdies sicher, dass nur Fälle verfolgt werden, bei denen dies auch im öffentlichen Interesse liegt. Dies ermöglicht nach Dafürhalten des Ausschusses eine einzelfallgerechte Anwendung des Rechts. Darüber hinaus ermöglicht der Opportunitätsgrundsatz einen effizienten Ressourceneinsatz und verhindert eine Überlastung des Systems mit der Ahndung von Bagatellfällen. Die Behörden können ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen und sich auf schwerwiegenderen Fällen konzentrieren, was zu einer effektiveren Rechtsdurchsetzung beiträgt. Die Flexibilität bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten trägt somit zur Effizienz und Effektivität des gesamten Rechtssystems bei.

Die Entscheidung der Verfolgungsbehörde erfolgt dabei im Rahmen der pflichtgemäßem Ermessensausübung und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Der Ausschuss betont, dass diese Ermessensausübung an rechtliche Vorgaben gebunden ist und einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dies schützt vor der in der Eingabe geäußerten Befürchtung willkürlichen Handelns der Exekutive. Zudem sorgt die gerichtliche Kontrolle dafür, dass die Ermessentscheidungen transparent und nachvollziehbar bleiben.

Was die begehrte Aufhebung des § 153 StPO anbelangt, so ist festzuhalten, dass die Vorschrift es den Staatsanwaltschaften und nach Anklageerhebung auch dem Gericht in



jedem Verfahrensstadium ermöglicht, im Bereich von Bagatelldelikten von der Verfolgung von Vergehen abzusehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Bei der Frage, ob von einer geringen Schuld auszugehen ist, sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Bedeutung und Auswirkungen der Tat im Einzelfall, der Grad der etwaigen individuellen Vorwerfbarkeit, das Bestehen rechtskräftiger oder einschlägiger Vorstrafen, die Täterinstellung zur Rechtsordnung, die Folgen der Tat für die Betroffene beziehungsweise den Betroffenen sowie das Nachtatverhalten.

Die von Staatsanwaltschaft oder Gericht zu treffende Entscheidung richtet sich daher entgegen den Angaben in der Petition nicht ausschließlich nach der Höhe einer eventuellen Tatbeute, sondern ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller relevanten Kriterien des Einzelfalls.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die Vorschriften des § 47 OWiG und des § 153 StPO aus den genannten Gründen für gerechtfertigt und auch für sinnvoll. Da in beiden Fällen die Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgt, vermag der Ausschuss in der unterschiedlichen Entscheidungspraxis entgegen der in der Eingabe geäußerten Ansicht keinen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu erkennen.

Deshalb kann der Ausschuss die Forderung nach einer Aufhebung beider Vorschriften nicht unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.